

Neue Version, bitte gegen die vorherige austauschen

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	04.12.2020 14.12.2020	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung**Änderung der Betriebssatzung des WBL -empfehlende Beschlussfassung-**

Vorlage Nr.: 20202624

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

Die Betriebssatzung des WBL wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Themenkreis 1:

Maßnahmengenehmigung und Vergabe von Baumaßnahmen des Einrichtungsträgers sind in der Zuständigkeitsordnung und von Baumaßnahmen des WBL in der Betriebssatzung geregelt. Die Beratungen zur Zuständigkeitsordnung sind im Hauptausschuss am 30.11.2020 vorgesehen und die der Betriebssatzung des WBL im Werkausschuss am 04.12.2020 bevor beide am 14.12.2020 im Stadtrat beschlossen werden sollen.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeiten für Baumaßnahmen sind in der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen (Ziffer 4 (2) und Ziffer 6.3 (4)) geregelt. Unterschieden wird hierbei zwischen der Maßnahmengenehmigung vor der Veröffentlichung der Ausschreibung und der Vergabeentscheidung. Im städtischen Regelwerk ist festgelegt, dass hier jeweils der Bau- und Grundstücksausschuss (BGA) / Werkausschuss (WA) ab einem Wert von 100.000 Euro zustimmen muss. Rechtlich gesehen ist jedoch bereits die Auftragsbekanntmachung eine Vergabeverpflichtung, von der nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Problem:

Die bisherige Handhabung führt zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen, da der BGA / WA nur zu einer beschränkten Anzahl an Sitzungsterminen im Jahr tagt (7 Sitzungen des BGA in 2019). Dies ist besonders problematisch bei Baumaßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert werden (bspw. KI 3.0), da diese häufig an Fristen gebunden sind, deren Einhaltung zum Abruf der Fördermittel verpflichtend ist.

Eine Befragung der Städte Trier, Mainz und Kaiserslautern ergab, dass den dortigen Fachdezernent*innen entweder Entscheidungsbefugnisse für deutlich höhere Summen eingeräumt werden oder Ausschüsse gebildet wurden, die zweiwöchig tagen. Zusätzlich machen viele Kommunen keinen Unterschied zwischen Maßnahmengenehmigung und Vergabeentscheidung.

Das Ziel der aktuellen Überarbeitung der Abläufe ist daher eine Optimierung des gegenwärtigen Verfahrens, um die interne Abwicklung von Baumaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür bestehen für die Zukunft zwei praktikable Lösungsansätze.

Lösung:

Erhöhung der Wertgrenzen + Vergabeentscheidung wird durch Maßnahmengenehmigung abgedeckt

Die Maßnahmengenehmigung wie bisher im BGA / WA einzuholen. Zukünftig beinhaltet diese Genehmigung dann auch die Zustimmung zur Vergabeentscheidung. Eine gesonderte Einholung der Zustimmung für die Vergabeentscheidung entfällt. Der BGA / WA erhält künftig zum Jahresabschluss von 4-11 eine Auflistung der Vergaben zwischen 100.000 Euro und 500.000 Euro zur Information im Nachgang.

Parallel dazu sollen die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Maßnahmengenehmigung erhöht werden (Vorschlag 4-11):

Maßnahmengenehmigung (Stadt)

Zuständige Stelle	Betrag neu	Betrag alt
Bauausführender Bereich	bis 50.000 EUR	bis 15.000 EUR
Bau- + Nutzerdezernent*in	> 50.000 bis 100.000 EUR	> 15.000 bis 75.000 EUR
Bau- + Nutzerdezernent*in + OB	> 100.000 bis 500.000 EUR	> 75.000 bis 100.000 EUR
BGA	> 500.000 bis 1.000.000 EUR	> 100.000 bis 1.000.000 EUR
Stadtrat	> 1.000.000 EUR	> 1.000.000 EUR

Analog wird der Prozess beim WBL angeglichen und die Wertgrenzen angepasst:

Maßnahmengenehmigung (WBL)

Zuständige Stelle	Betrag neu	Betrag alt
Werkleitung (WL)	bis 100.000 EUR	bis 100.000 EUR
Werkleitung (WL) + Dezer-	bis 500.000 EUR	--
Werkausschuss (WA)	> 500.000 bis 1.000.000	> 100.000 bis 1.000.000 EUR
Stadtrat	> 1.000.000 EUR	> 1.000.000 EUR

Somit wird mit der Maßnahmengenehmigung durch den BGA / WA zukünftig auch die Vergabeentscheidung abgedeckt. Dann ist OB bzw. WL in Abstimmung mit Dezernent*in für Maßnahmengenehmigungen (Vergabeentscheidung inkludiert) bis 500.000 Euro zuständig. Für Maßnahmengenehmigungen über 500.000 Euro bleibt weiterhin der BGA / WA und ab 1 Mio. Euro der Stadtrat zuständig.

Durch die entfallende Vergabeentscheidung können etwa 100 Baumaßnahmen¹ pro Jahr beschleunigt werden. Mit der Erhöhung der Wertgrenzen liegen mehr als die Hälfte der Maßnahmengenehmigungen² in der Zuständigkeit von OB / WL und sind zeitlich nicht mehr an den BGA / WA gebunden. Dies bewirkt eine Entzerrung von Arbeitsspitzen bei der Submissionsstelle und beschleunigt den Beginn von Baumaßnahmen maßgeblich. Durch diese Anpassung kann die Effizienz des Verwaltungshandelns durch Wegfall von Arbeits- und Genehmigungsschritten gesteigert werden. Die Umsetzung stellt einen wichtigen Beitrag zur beschleunigten Abwicklung von Baumaßnahmen dar. Da bereits die Auftragsbekanntmachung eine Vergabeverpflichtung darstellt, von der nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden kann, besitzt die Zustimmung zur Vergabeentscheidung faktisch keine Relevanz.

¹ Datengrundlage Juni 2018 - Mai 2019 (ohne WBL)

² Datengrundlage Juni 2018 - Mai 2019 (ohne WBL)

Handhabung bei Kostenerhöhung – Auswirkung auf Maßnahmengenehmigung und Vergabeentscheidung:

Sollten die im Zuge der Maßnahmengenehmigung genehmigten Gesamtkosten unter den Gesamtkosten der Vergabeentscheidung liegen (sowohl bei Variante 1 als auch Variante 2), bedarf es wie bisher der Zustimmung der zuständigen Stellen (siehe Ziffer 5.4 GA-Bau).

Themenkreis 2:

Im Zuge der Änderungen bei Baumaßnahmen soll die Betriebssatzung an weiteren Punkten redaktionell angepasst werden.

Diese sind:

1. § 14: hier muss es anstelle § 90 § 94 GemO heißen
2. § 15: Anpassung der Bezeichnung

Satzung zur Änderung der Satzung
für den "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)"
- Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein -
(Betriebssatzung)
vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2008

Aufgrund der §§ 24, 85 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

- (1) § 6 Abs. 3 Buchst. g) wird wie folgt neu gefasst: „die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 500.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,“.
- (2) § 6 Abs. 3 Buchst. h) wird gestrichen.
- (3) In § 6 Abs. 3 wird Buchst. i) zu Buchst. h), Buchst. j) zu Buchst. i) und Buchst. k) zu Buchst. j).
- (4) Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und Kostenerhöhungen beinhaltet die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB.“
- (5) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Werkleitung ist zuständig für
 - a) die Erstellung von Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen sowie den Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen,
 - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung,
 - c) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von bis zu 100.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
 - d) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von

100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einvernehmen mit dem Bau-
dezernenten.

Die Werkleitung ist berechtigt, ihre Zuständigkeiten zu delegieren.“
(6) In § 15 wird das Wort „Prüfungsdienst“ durch die Worte „Bereich Revision“ er-
setzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez. Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin